



Hinweise zur Anwendung von Pauschalen gemäß ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020

Bemessungsgrundlage der Pauschalen

Die Pauschalen gem. Nr. 1.5.3.1 der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 (RL) umfassen die Personalausgaben sowie die arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sachausgaben.

Gliederungs- punkt	Funktion	Pauschalen pro	
		Monat	Jahr
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bewilligungsbescheid ab 750.000 €)	7.950 €	95.400 €
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bewilligungs-bescheid bis 750.000 €) und/oder herausgehobene Projektmitarbeit	7.380 €	88.560 €
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.960 €	83.520 €
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	6.420 €	77.040 €
1.5.3.1.5	Assistenz	5.040 €	60.480 €

Hinweis: Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, wird die Pauschale anteilig gewährt. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat - unabhängig von seiner tatsächlichen Länge - mit 30 Tagen anzusetzen.

Beschreibung der Funktionen

Für die Beantragung der Pauschale ist das eingesetzte Personal entsprechend seiner Funktion im Projekt einzuordnen. Die Zuordnung zur Funktion erfolgt nach der fachlichen Eignung des Personals, welche sich nach Art der Tätigkeit und Qualifikation richtet. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Pauschale anteilig gewährt. Selbstständige Unternehmer und Honorarkräfte sind den Funktionen entsprechend zuzuordnen.

Funktion	Beschreibung
Projektleitung großer Projekte	Die gewährte Zuwendung des ersten Bescheides, mit dem die ESF-Mittel bewilligt werden, beträgt mindestens 750.000 €. Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.
Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	Grundsätzliche Funktion der Projektleitung mit Ausnahme der Projektleitung für große Projekte. Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus



<p>und herausgehobene Projektmitarbeit</p>	<p>inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie oder er sind Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde. Hiervon zu unterscheiden ist die Vertretungsberechtigung des Zuwendungsempfängenden, die i.d.R. einer anderen Person (z.B. Geschäftsführer) zukommt.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale der herausgehobenen Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ wissenschaftliche Tätigkeiten, ⇒ Teilverantwortlichkeiten bei der Projektumsetzung oder ⇒ inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben. <p>Bei Maßnahmen mit einer Projektleitung gem. Nr. 1.5.3.1.1 RL können herausgehobene Projektmitarbeitende auf Basis der Pauschalen von Nr. 1.5.3.1.2 anerkannt werden, wenn diese (Teil-) Aufgaben eigenverantwortlich bearbeiten. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich beim Letztempfängenden gegeben, wenn die weitergeleitete Zuwendung mindestens 200.000 € beträgt.</p> <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.</p>
<p>Herausgehobene Projektmitarbeit</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale der herausgehobenen Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ wissenschaftliche Tätigkeiten, ⇒ Teilverantwortlichkeiten bei der Projektumsetzung oder ⇒ inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben. <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Masterstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.</p>
<p>Projektmitarbeit</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise (grundsätzlich: soweit nicht der herausgehobenen Projektmitarbeit zuzuordnen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die inhaltliche Zuarbeit, ⇒ Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Maßnahmen mit Teilnehmenden oder ⇒ Koordinierungsaufgaben. <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.</p>
<p>Assistenz</p>	<p>Tätigkeitsmerkmale der Assistenz sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ administrative Projektarbeiten, ⇒ Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen. <p>Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes vorausgesetzt.</p>



Hinweise zur Finanzierungsbeteiligung durch Bürgerschaftliches Engagement

gemäß 8.1 der ESF- Förderrichtlinie 2014 - 2020

Finanzierungsbeteiligung durch Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in der Bemessungsgrundlage unter Punkt 3.1.5 im Antrag einbezogen werden. Dabei darf die Höhe der fiktiven Ausgabe für bürgerliches Engagement 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Die zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei den Zuwendungsempfängenden erbracht werden.

Die im Rahmen des bürgerlichen Engagement erbrachte Arbeitsleistung kann bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer geförderten Maßnahme mit einer Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Stunde berücksichtigt werden.

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt anhand von Stundenzetteln. Die Stundenzettel sind dem Begleitbogen beizufügen.

Hinweise zur Anwendung von Pauschalen gemäß 8.1 der ESF- Förderrichtlinie 2014 - 2020

Bemessungsgrundlage der Pauschale – Förderung eines Ausbildungsplatzes

Die Pauschale gem. Nr. 8.1.3.3.4 der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 umfasst die Personalausgaben, die arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben sowie die Ausbildungsplatzvergütung.

Als Nachweis eines Ausbildungsplatzes ist zur Verwendung der Zuwendung eine monatlich vom Teilnehmenden zu unterzeichnende Teilnehmerliste zu führen.

8.1.3.3.4	Förderung eines Ausbildungsplatzes	1.000 € pro Monat / pro Auszubildenden
-----------	------------------------------------	---



Bemessungsgrundlage der Pauschale – Unterrichtsstunde

Die Pauschale gem. Nr. 8.1.3.3.5 der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 umfasst die Personalausgaben und die arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben sowie die Kosten für die Vor- und Nachbereitung einer Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Bei Förderung einer Unterrichtsstunde ist als Bemessungsgrundlage für eine pauschalierte Förderung ein Betrag in Höhe 39,50 € je Unterrichtsstunde anzusetzen.

Wird die Unterrichtsstunde von einer hauptbeschäftigten Lehrkraft durchgeführt, sind als Bemessungsgrundlage sind Ausgaben in Höhe von 82,00 € je Unterrichtsstunde als Pauschale anzusetzen.

Als Nachweis einer Unterrichtsstunde ist zur Verwendung der Zuwendung eine monatlich unterschriebene Erklärung der Lehrkraft zu erbringen, in der die durchgeführten Unterrichtsstunden dokumentiert sind.

8.1.3.3.5	Förderung einer Unterrichtsstunde	39,50 € pro Unterrichtsstunde
------------------	-----------------------------------	----------------------------------

8.1.3.3.5	Förderung einer Unterrichtsstunde durch hauptbeschäftigte Lehrkraft	82,00 € pro Unterrichtsstunde
------------------	---	----------------------------------

Zusätzlich:

Der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner ist durch Vorlage des Arbeitsvertrages zu erbringen.

Bemessungsgrundlage der Pauschale – Förderung von Fahrkosten für Teilnehmende

Die Pauschale gem. Nr. 8.1.3.3.6 der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 kann für Teilnehmende in der Maßnahme gewährt werden.

Als Nachweis der Fahrtkosten für Teilnehmende ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen.

8.1.3.3.6	Förderung von Fahrtkosten für	30 €
------------------	-------------------------------	------



	Teilnehmende	Pro Monat / pro Teilnehmenden
--	--------------	-------------------------------

Hinweise zur Beteiligung Dritter an der Maßnahme gemäß 8.1 der ESF- Förderrichtlinie 2014 - 2020

Beteiligung an der geförderten Maßnahme durch Überlassung von Personal

Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an der geförderten Maßnahme beteiligen, kann die eingebrachte Leistung in Höhe von 44,50 € pro Arbeitsstunde anerkannt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung bleibt diese außer Betracht.

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt anhand von Stundenzetteln. Die Stundenzettel sind dem Begleitbogen beizufügen

Beteiligung an der geförderten Maßnahme durch Arbeitslosengeld II-Leistungen (ALG II-Leistungen)

Sofern Teilnehmende in dem Projekt beteiligt sind und Arbeitslosengeld II-Leistungen erhalten, werden diese Leistungen in Höhe von 300,00 € pro Monat und Teilnehmenden anerkannt.

Der Nachweis erfolgt durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden, dass sie Arbeitslosengeld II-Leistungen erhalten oder einer Bescheinigung des Jobcenters.